

MRS Monats- Rundschreiben

Gesetzgebung • Rechtsprechung • Verwaltung

09 | 2022

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

- Steuernachzahlungen und -erstattungen:
Der neue Zinssatz beträgt 0,15 % pro Monat 1
- Steuerermäßigung für ambulante Pflege-
und Betreuungsleistungen 1
- Aufgabe des Familienheims aus zwingenden
Gründen: Kein Wegfall der Steuerbefreiung 2
- Fragen und Antworten zur
Energiepreispauschale 3
- Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung
der vom Ukraine-Krieg Geschädigten 3

Kapitalanleger

- Investmentsteuergesetz: Musterverfahren
anhängig 3

Freiberufler und Gewerbetreibende

- Keine Betriebsausgaben für
bürgerliche Kleidung 4
- Investitionsabzugsbeträge: Aktualisiertes
Verwaltungsschreiben 5

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung
bei Auflösung einer GmbH 5

Umsatzsteuerzahler

- Innergemeinschaftliche Lieferungen:
Steuerbefreiung auch bei einer verspäteten
Zusammenfassenden Meldung (ZM) 6

Arbeitgeber

- Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug:
Klarstellungen durch die Finanzverwaltung 7

Arbeitnehmer

- Aktualisiertes Merkblatt: Steuerklassen-
wahl 2022 für Ehegatten und Lebenspartner 8

Abschließende Hinweise

- Verzugszinsen 9
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für September 2022

Für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 wurde **der Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen** rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gesenkt. Damit hat der Gesetzgeber auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts reagiert, wonach der bisherige Zinssatz (0,5 % pro Monat) nicht mit dem Grundgesetz vereinbar war.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die **Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen** kann auch von Steuerpflichtigen beansprucht werden, denen Aufwendungen für die Pflege und Betreuung eines Dritten erwachsen. Dies gilt auch, wenn die Leistungen im Haushalt der gepflegten Person erfolgen. Zudem fordert der Bundesfinanzhof weder den Erhalt einer Rechnung noch die Einbindung eines Kreditinstituts in den Zahlungsvorgang.
- Werden **im Privatvermögen gehaltene GmbH-Anteile** verkauft, führt dies zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Wird bei der **Auflösung der Gesellschaft** ein Verlust realisiert, stellt sich regelmäßig die Frage, zu welchem Zeitpunkt dieser steuerlich geltend gemacht werden kann. Hiermit hat sich jüngst das Finanzgericht Düsseldorf befasst.
- Das Bundesfinanzministerium hat **zur lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten** wichtige Punkte ergänzt. In der Praxis sind diese Aspekte zwingend zu beachten, damit die Einordnung als steuerfreier Sachbezug (monatliche Freigrenze von 50 EUR) nicht gefährdet wird.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für September 2022. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Steuernachzahlungen und -erstattungen: Der neue Zinssatz beträgt 0,15 % pro Monat

| Der **Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen** (§ 233a Abgabenordnung [AO]) ist rückwirkend für **Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 auf 0,15 % pro Monat** (das heißt 1,8 % pro Jahr) **gesenkt worden**. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 1.1.2024. |

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat 2021 entschieden, dass der bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen **angewandte Zinssatz von 0,5 % pro Monat seit 2014 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist**. Für Verzinsungszeiträume bis Ende 2018 war jedoch keine Neuregelung notwendig. Vielmehr wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich **rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019 erstreckt** – und dies ist jetzt erfolgt.

Beachten Sie | Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich **nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der AO** (insbesondere Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen). Nach der Gesetzesbegründung muss die Frage, ob und inwieweit auch hier eine Anpassung erforderlich ist, **noch geprüft werden**.

Übergangsregelung der Finanzverwaltung

Die Neuregelung **kann derzeit technisch noch nicht umgesetzt werden**. Bund und Länder haben daher beschlossen, die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 **für eine Übergangszeit weiter auszusetzen**. Bislang vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzte Zinsen **werden weiter unverändert vorläufig festgesetzt**.

Beachten Sie | Ein weiteres Schreiben des Bundesfinanzministeriums beantwortet **Anwendungsfragen** zu den Rechtsänderungen.

Quelle | Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, BGBl I 2022, S. 1142; BMF-Schreiben vom 22.7.2022, Az. IV A 3 - S 0338/19/10004 :007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230420; BMF-Schreiben vom 22.7.2022, Az. IV A 3 - S 1910/22/10040 :010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230421

ALLE STEUERZAHLER

Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen

| Die **Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen** kann auch von Steuerpflichtigen beansprucht werden, denen Aufwendungen für die Pflege und Betreuung **eines Dritten** erwachsen. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch für Leistungen **im Haushalt der gepflegten Person**. |

■ Sachverhalt

Eine Tochter begehrte eine Steuerermäßigung für die ambulante Pflege der in einem eigenen Haushalt lebenden Mutter durch eine Sozialstation. Die Rechnungen wiesen die Mutter als Rechnungsempfängerin aus. Die Tochter beglich sie per Banküberweisung.

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und für Pflege- und Betreuungsleistungen können Steuerpflichtige nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) **eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen geltend machen (maximal aber 4.000 EUR)**.

Im Gegensatz zur Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 S. 1 EStG, die nur für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen im eigenen Haushalt gewährt werden kann, sind **ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen** auch dann begünstigt, wenn sie nicht im eigenen Haushalt, sondern **im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person** ausgeübt oder erbracht werden.

Bei **Pflege- und Betreuungsleistungen** wird **weder der Erhalt einer Rechnung noch die Einbindung eines Kreditinstituts** in den Zahlungsvorgang vorausgesetzt (anders ist dies aber bei haushaltsnahen Dienstleistungen und bei Handwerkerleistungen).

MERKE | Der Bundesfinanzhof hat den Fall an die Vorinstanz zurückverwiesen. Denn es war für ihn nicht ersichtlich, ob die Tochter mit der Bezahlung der Rechnungen eigene Aufwendungen – nur hierfür kann die Steuerermäßigung gewährt werden – oder Aufwand ihrer Mutter und damit steuerunerheblichen Drittaufwand getragen hat.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.4.2022, Az. VI R 2/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230257

ALLE STEUERZAHLER

Aufgabe des Familienheims aus zwingenden Gründen: Kein Wegfall der Steuerbefreiung

| Ein Erbe **verliert nicht die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim**, wenn ihm die eigene Nutzung des Familienheims **aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar** ist. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund: Die **vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie** kann steuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten **weitere zehn Jahre lang** bewohnt wird. Erben **Kinder** oder Enkel (verstorbener Kinder), ist die **Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt** (der übersteigende Teil unterliegt der Erbschaftsteuer).

■ Sachverhalt

Die Tochter T hatte das von ihrem Vater V ererbte Einfamilienhaus zunächst selbst bewohnt, war aber bereits nach sieben Jahren ausgezogen. Im Anschluss wurde das Haus abgerissen. T machte geltend, sie habe sich angesichts ihres Gesundheitszustands kaum noch in dem Haus bewegen und deshalb ohne fremde Hilfe dort nicht mehr leben können.

Für das Finanzgericht Düsseldorf war dies kein zwingender Grund für den Auszug, da sich T fremder Hilfe hätte bedienen können. Der Bundesfinanzhof hat das Urteil aber aufgehoben.

Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist **aus zwingenden Gründen** an einer Selbstnutzung gehindert.

„Zwingend“, so der Bundesfinanzhof, erfasst nicht nur die Unmöglichkeit, sondern **auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung**. Reine Zweckmäßigkeitserwägungen (etwa die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung) genügen zwar nicht. Anders sieht es aber aus, wenn der Erbe **aus gesundheitlichen Gründen** für eine weitere Nutzung so erheblicher Unterstützung bedarf, dass **nicht mehr von einer selbstständigen Haushaltsführung** zu sprechen ist.

Beachten Sie | Das Finanzgericht Düsseldorf muss nun unter Mitwirkung der T **das Ausmaß ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen** prüfen.

Quelle | BFH-Urteil vom 1.12.2021, Az. II R 18/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230108; BFH PM Nr. 28/22 vom 7.7.2022

Die **Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg**, wenn der Erwerber das

ALLE STEUERZAHLER

Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale

| Am 20.7.2022 hat das Bundesfinanzministerium **Fragen und Antworten (FAQs) zur Energiepreispauschale** aktualisiert. |

Hintergrund: Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende erhalten eine **einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 EUR**. Die Auszahlung erfolgt **ab September 2022** über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers. **Selbstständige** erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.

Die FAQs beantworten u. a. Fragen

- zur Festsetzung mit der Einkommensteuer-veranlagung,

- zur Anspruchsberechtigung,
- zur **Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber**,
- zum Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren und
- zur Steuerpflicht.

Quelle | BMF, Mitteilung vom 21.7.2022; FAQs zur Energiepreispauschale unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230407

ALLE STEUERZAHLER

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Ukraine-Krieg Geschädigten

| Das Bundesfinanzministerium hat einen **Fragen-Antworten-Katalog** zu den steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten veröffentlicht (Stand: 5.7.2022; unter: www.iww.de/s6717). Die Finanzverwaltung beantwortet hier **Fragen aus folgenden Bereichen:** Gesellschaftliches Engagement, Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine sowie Unterstützungen an Arbeitnehmer. |

KAPITALANLEGER

Investmentsteuergesetz: Musterverfahren anhängig

| Zum 1.1.2018 ist das **Investmentsteuerreformgesetz (InvStG)** in Kraft getreten. Hierdurch wurde die **Besteuerung von in- und ausländischen Fonds** grundlegend verändert. Das vormals geltende Transparenzprinzip wurde durch das **intransparente Besteuerungssystem** abgelöst. Aktuell ist eine Musterklage beim Finanzgericht Köln anhängig, die sich auf das **Zusammenspiel zwischen dem Übergang von der Alt- zur Neuregelung** und der laufenden Fondsbesteuerung bezieht. |

■ Sachverhalt (leicht abgewandelt)

Ein Anleger hatte in den Jahren 2015 bis 2017 für rund 40.000 EUR Anteile an einem Aktienfonds erworben. Zum 31.12.2017 betrug der Kurswert dieses Fonds 46.100 EUR. Bis Ende September 2020 sank der Kurs auf rund 40.600 EUR. Daher entschied sich der Anleger zum Verkauf des Fonds.

Die depotführende Bank behielt zum Zeitpunkt der Veräußerung Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschlag i. H. von 726 EUR ein, obwohl der wirtschaftliche Gewinn lediglich rund 600 EUR betragen hatte.

■ Berechnung

Übergang von der Alt- zur Neuregelung Die Fondsanteile gelten mit ihrem Wert vom 31.12.2017 als veräußert und mit demselben Wert als neu angeschafft (§ 56 Abs. 2 InvStG).	
Fiktiver Veräußerungsgewinn (46.100 EUR - 40.000 EUR)	6.100 EUR
Der entstehende Veräußerungsgewinn muss erst versteuert werden, wenn die Fondsanteile tatsächlich veräußert werden (§ 56 Abs. 3 InvStG).	
Verkauf 2020:	
Veräußerungspreis	40.600 EUR
abzüglich fiktive Anschaffungskosten	-46.100 EUR
Verlust	-5.500 EUR
davon steuerfrei (30 %)	-1.650 EUR
davon steuerpflichtig	-3.850 EUR
zuzüglich fiktiver Veräußerungsgewinn	+6.100 EUR
steuerpflichtig	2.250 EUR

MERKE | Durch die Anwendung der sogenannten Teilfreistellung wird der wirtschaftliche Verlust nicht berücksichtigt (vgl. BMF-Schreiben vom 21.5.2019, Az. IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :001, Rz. 20.2).

In dem beim Finanzgericht Köln anhängigen Musterverfahren sieht der Anleger **im vollständigen Ansatz des fiktiven Veräußerungsgewinns** zum 31.12.2017 verbunden mit der nur anteiligen Berücksichtigung der fiktiven Veräußerungsverluste seit dem 1.1.2018 durch die seither geltende Teilfreistellung **einen Verstoß gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie gegen die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG.

PRAXISTIPP | Steuerpflichtige sind gut beraten, ihre Ertragnisaufstellungen und die Berechnung der Höhe der Kapitalertragsteuer auf diese Fälle hin zu prüfen. Betroffene Anleger können unter Verweis auf das anhängige Musterverfahren Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

Quelle | Verfahren vor dem FG Köln: Az. 15 K 2594/20; Investmentsteuerreformgesetz, BGBl I 2016, S. 1730; BMF-Schreiben vom 21.5.2019, Az. IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :001, Rz. 20.2

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Keine Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung

| Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind **Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung auch ausgeschlossen**, wenn diese bei der Berufsausübung getragen wird. |

■ Sachverhalt

Ehegatten waren als selbstständige Trauerredner tätig. Bei der Gewinnermittlung machten sie u. a. Aufwendungen für schwarze Anzüge, Blusen und Pullover als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt und das Finanzgericht Berlin-Brandenburg lehnten die steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen allerdings ab. In der Revision wurde dies nun vom Bundesfinanzhof bestätigt.

Aufwendungen für Kleidung sind **als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung** nach § 12 Nr. 1 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) **grundsätzlich nicht abziehbar**. Sie sind nur dann als Betriebsausgaben zu berücksichtigen,

wenn es sich um **Aufwendungen für typische Berufskleidung** i. S. des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG handelt.

MERKE | Schwarze Anzüge, Blusen und Pullover fallen jedoch nicht hierunter, da es sich um bürgerliche Kleidung handelt, die auch privat getragen werden kann. Für diese ist kein Betriebsausgabenabzug zu gewähren, selbst wenn die Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt oder das Tragen von schwarzer Kleidung von den Trauernden erwartet wird.

Quelle | BFH-Urteil vom 16.3.2022, Az. VIII R 33/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229893; BFH PM Nr. 25/22 vom 23.6.2022

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Investitionsabzugsbeträge: Aktualisiertes Verwaltungsschreiben

| Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen 21-seitigen Anwendungserlass **zu Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag (IAB)** nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) Stellung genommen. Die Aktualisierung erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund **der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020**. |

Hintergrund: Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** (beispielsweise Maschinen) kann nach § 7g EStG ein IAB gewinnmindernd geltend gemacht werden. Durch den **Steuerstundungseffekt** soll die Liquidität kleinerer und mittlerer Betriebe verbessert werden.

Für IAB, die **in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren** in Anspruch genommen werden, erfolgten durch das Jahressteuergesetz 2020 vor allem folgende **Verbesserungen**:

- Die Höhe (bisher bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten) wurde **auf 50 %** angehoben.
- Die **Gewinngrenze** beträgt nun für alle Einkunftsarten 200.000 EUR.
- Auch **vermietete Wirtschaftsgüter** sind begünstigt.

Durch die gesetzliche Neuregelung erfolgten aber **auch Einschränkungen**. So kann z. B. ein **im Gesamthandsbereich einer Personengesellschaft** beanspruchter IAB für **Investitionen eines Gesellschafters im Sonderbetriebsvermögen** nicht verwendet werden. Die Hinzurechnung von IAB ist somit nur in dem Vermögensbereich zulässig, in dem der Abzug erfolgt ist. Dies gilt für IAB, die in nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahren beansprucht werden.

Nachweis der betrieblichen Nutzung

Das neue Verwaltungsschreiben berücksichtigt auch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2022 **zum Nachweis der erforderlichen (fast) ausschließlichen betrieblichen Nutzung**.

Beachten Sie | Ein Wirtschaftsgut wird ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, wenn es der Steuerpflichtige **zu nicht mehr als 10 % privat nutzt**. Der Steuerpflichtige hat in begründeten Zweifelsfällen darzulegen, dass der Umfang der betrieblichen Nutzung mindestens 90 % beträgt.

Der Bundesfinanzhof hatte hierzu nun für einen Pkw entschieden, dass der Nachweis **nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**, sondern **auch durch andere Beweismittel** erfolgen kann.

Die Finanzverwaltung wendet das Urteil nun wie folgt an: Bei Anwendung der **Ein-Prozent-Regelung** ist **ohne Vorlage ergänzender Belege**, die eine ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung des Kraftfahrzeugs **zweifelsfrei** dokumentieren, **von einem schädlichen Nutzungsumfang** auszugehen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 15.6.2022, Az. IV C 6 - S 2139-b/21/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229836; BFH-Urteil vom 16.3.2022, Az. VIII R 24/19

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung bei Auflösung einer GmbH

| Werden im Privatvermögen gehaltene GmbH-Anteile i. S. des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) verkauft, führt dies zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Wird **bei der Auflösung der Gesellschaft ein Verlust** realisiert, stellt sich regelmäßig die Frage, **zu welchem Zeitpunkt** dieser steuerlich geltend gemacht werden kann. Hiermit hat sich jüngst das Finanzgericht Düsseldorf befasst. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall begehrte eine Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum 2014 die Berücksichtigung eines Verlustes aus § 17 EStG in Höhe von 320.001 EUR (Anteilserwerb in Höhe von 1 EUR und ein der GmbH gewährtes Darlehen in Höhe von 320.000 EUR).

Ihre Begründung: Infolge der Insolvenzeröffnung in 2014 sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr mit einer Rückzahlung des Darlehens zu rechnen gewesen. Der Ausfall der Darlehensforderung sei zu diesem Zeitpunkt endgültig gewesen und habe zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung geführt.

Das Finanzamt lehnte eine Verlustberücksichtigung in 2014 allerdings ab, weil in diesem Jahr noch nicht ersichtlich gewesen sei, ob und in welcher Höhe noch nachträgliche Anschaffungskosten anfallen würden.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte der Sichtweise des Finanzamts.

Eine Vorverlagerung der Entstehung des Auflösungsverlustes aus einer GmbH-Beteiligung **auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** kommt ungeachtet der Höhe der Überschuldung und der Anzeige der Masseunzulänglichkeit nicht in Betracht, wenn die GmbH noch **über aktivierungsfähiges Vermögen verfügt** und daher **die Möglichkeit einer Auskehrung von Restvermögen** an die Gesellschafter nicht ausgeschlossen werden kann.

Beachten Sie | Eine solche Möglichkeit kann insbesondere dann nicht ausgeschlossen werden, wenn ein Gesellschafter **seine ausgefallene Darlehensforderung** gegen die GmbH unter Berufung auf das Kleinanlegerprivileg **als nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger** angemeldet hat.

PRAXISTIPP | Ein Verlust sollte im Zweifel lieber einen Veranlagungszeitraum zu früh als zu spät geltend gemacht werden. Denn ist das „richtige“ Jahr bereits bestandskräftig veranlagt, ist eine Korrektur oft nicht möglich.

Weiterführender Hinweis

Durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (BGBl I 2019, S. 2451) wurde **§ 17 Abs. 2a EStG** neu eingefügt. Hierdurch wird erstmals eigenständig neben § 255 Handelsgesetzbuch definiert, **was als (nachträgliche) Anschaffungskosten i. S. des § 17 EStG gilt**. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu nun **ein umfangreiches Anwendungsschreiben** veröffentlicht.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 12.4.2022, Az. 10 K 1175/19 E; BMF-Schreiben vom 7.6.2022, Az. IV C 6 - S 2244/20/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229837

UMSATZSTEUERZAHLER

Innergemeinschaftliche Lieferungen: Steuerbefreiung auch bei einer verspäteten Zusammenfassenden Meldung (ZM)

| Kehrtwende der Finanzverwaltung: Eine **zu spät abgegebene ZM** hat doch **nicht die finale Steuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung** zur Folge. |

Eine grenzüberschreitende Lieferung innerhalb der EU (**innergemeinschaftliche Lieferung**) ist **grundsätzlich umsatzsteuerfrei**. Dies gilt jedoch ab 2020 nicht, wenn der Unternehmer **seiner Pflicht zur Abgabe der ZM** nicht nachgekommen ist oder soweit er diese im Hinblick auf die jeweilige Lieferung unrichtig oder unvollständig abgegeben hat.

Nach § 18a Abs. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine **fehlerhafte ZM innerhalb eines Monats zu berichtigen**, wenn der Unternehmer nachträglich erkennt, dass die von ihm abgegebene ZM unrichtig oder unvollständig ist. **Bisher** versagte die Verwaltung **die Steuerfreiheit final**, wenn keine ZM abgegeben oder eine fehlerhaft abgegebene ZM **nicht innerhalb der Monatsfrist** korrigiert wurde.

Nach der **neuen Sichtweise** der Finanzverwaltung gilt: Wird eine nicht fristgerecht abgegebene ZM erstmalig für den betreffenden Meldezeitraum richtig und vollständig abgegeben, liegen **in diesem Zeitpunkt erstmals die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung** vor. Die erstmalige Abgabe und die Berichtigung einer fehlerhaften ZM **innerhalb der Festsetzungsfrist** entfalten für Zwecke der Steuerbefreiung **Rückwirkung**.

Beachten Sie | Allerdings schließt die rückwirkende Gewährung der Steuerbefreiung im Veranlagungsverfahren ein **Bußgeldverfahren** durch das Bundeszentralamt für Steuern nicht aus.

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.5.2022, Az. III C 3 - S 7140/19/10002: 011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230059

ARBEITGEBER

Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug: Klarstellungen durch die Finanzverwaltung

| Rund ein Jahr nachdem sich die Finanzverwaltung zur **lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten** geäußert hat, wurden nun einige Grundsätze ergänzt. Nachfolgend werden (ausgewählte) wichtige Aspekte erläutert. |

Hintergrund

Vom Arbeitgeber gewährte **Sachbezüge** sind bis zu einer **monatlichen Freigrenze von 50 EUR steuerfrei**. Nach den Regelungen des § 8 Einkommensteuergesetz (EStG) sind **Gutscheine und Geldkarten** als Sachbezug privilegiert, wenn sie

- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen,
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und
- auch die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.

Entgegen der gesetzlichen Regelung sind **die Voraussetzungen des ZAG** nach dem Schreiben der Finanzverwaltung **erst ab 2022** zwingend einzuhalten.

Beachten Sie | § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG fordert vereinfacht:

- a) einen **limitierten Einlösebereich**,
- b) eine **limitierte Produktpalette**,
- c) eine Nutzung für steuerliche/soziale Zwecke.

Zu den einzelnen Voraussetzungen

Hinsichtlich der nach dem ZAG zu erfüllenden Voraussetzungen hat das Bundesfinanzminis-

terium sein Schreiben vom 13.4.2021 nun insbesondere **um die folgenden Aspekte konkretisiert**:

Als Sachlohn werden Gutscheine anerkannt, die dazu berechtigen, vom Aussteller Waren oder Dienstleistungen **aus seinem eigenen Sortiment** zu erwerben. Eine Einlösbarkeit **im Internetshop der jeweiligen Akzeptanzstelle** ist **unschädlich**.

■ Beispiel

Ein Arbeitgeber händigt seinem Arbeitnehmer einen Gutschein im Wert von 50 EUR aus, der von einem ortsansässigen Einzelhandelsgeschäft (z. B. Wein- oder Buchhändler) ausgestellt worden ist und zum Bezug von Waren aus dem Sortiment dieses Geschäfts genutzt werden kann. Aufgrund der Coronapandemie können die Waren auch im Internetshop des Einzelhändlers bestellt und der Gutschein dort eingelöst werden.

Es handelt sich bei diesem Gutschein um einen Sachbezug, der im Zeitpunkt der Übergabe der 50-EUR-Freigrenze unterliegt. Die Einlösbarkeit im Internetshop ist unschädlich.

Auch Gutscheine, die dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen **bei einem begrenzten**

Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen, werden grundsätzlich als Sachlohn anerkannt.

Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, dass auch Gutscheine begünstigt sind, **wenn Einkaufs- und Dienstleistungsverbünde auf die (auch bundeslandübergreifend) unmittelbar räumlich angrenzenden zweistelligen Postleitzahlen-Bezirke begrenzt werden**; dabei werden Städte und Gemeinden, die jeweils in zwei Postleitzahlen-Bezirke fallen, als ein Postleitzahlen-Bezirk betrachtet. Die Auswahl dieser **Postleitzahlen-Bezirke** kann auch durch den Arbeitnehmer erfolgen.

Als Sachbezug gelten auch **Gutscheine einer bestimmten Ladenkette** zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Kette mit **einheitlichem Marktauftritt (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo)**. Unschädlich ist, wenn sich der Arbeitnehmer vor Übergabe des Gutscheins oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte aus verschiedenen Ladenketten **je eine auswählen kann**.

Beachten Sie | Es wird nicht beanstandet, wenn **verbleibende Restguthaben bis zu einem EUR**

ausgezahlt oder auf einen anderen Gutschein oder eine andere Geldkarte übertragen werden können. Dies gilt auch **bei einem monatlichen Wechsel z. B. der Ladenkette** im Rahmen einer weiteren Aufladung eines Guthabens auf derselben Geldkarte.

Unter die „limitierte Produktpalette“ fallen Gutscheine oder Geldkarten, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen. Hier kommt es **nicht mehr auf die Anzahl der Akzeptanzstellen** und den Inlandsbezug an.

MERKE | Es reicht aber nicht aus, wenn alleine auf eine Händlerkategorie Bezug genommen wird (z. B. Merchant Category Code, MCC). Zudem ist bereits das geringfügige Angebot von Waren oder Dienstleistungen einer anderen Produktpalette schädlich.

Quelle | BMF-Schreiben vom 15.3.2022, Az. IV C 5 - S 2334/19/10007 :007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228328

ARBEITNEHMER

Aktualisiertes Merkblatt: Steuerklassenwahl 2022 für Ehegatten und Lebenspartner

| Die Finanzverwaltung hat das „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“, vor dem Hintergrund **der Änderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 2022** aktualisiert. Das Merkblatt kann unter www.iww.de/s6709 heruntergeladen werden. |

Die in der Anlage des Merkblatts aufgeführten Tabellen sollen die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination erleichtern. Die Tabellen-Angaben sind aber nur genau, **wenn die Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben**. Des Weiteren besagt die

im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld**.

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

■ Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. ■

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2022 bis zum 31.12.2022 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB):
4,12 Prozent

■ für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 09/2022

■ Im Monat September 2022 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: ■

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 12.9.2022
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 12.9.2022
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 12.9.2022
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 12.9.2022
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 12.9.2022

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie ■ Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.9.2022. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat September 2022 am 28.9.2022**.